

tragen hat, vollkommen bei und bin der Ansicht, es wäre wünschenswerth, wenn jenes polizeiliche Verbot aufgehoben würde.

Abg. Ludwig: Ich habe diesen Antrag mit unterzeichnet und zwar aus dem Grunde, weil mir allerdings auch Fälle bekannt geworden sind, wo die fragliche gesetzliche Bestimmung von 1838 noch gehandhabt worden ist. Ob dieselbe aber durch ein ausdrückliches Gesetz aufgehoben werden muß oder bloß im Wege der Verordnung, das ist eine ganz andere Frage, auf die von den Antragstellern überhaupt kein großes Gewicht gelegt worden ist. Wir haben derartige eigentliche justizpolizeiliche Bestimmungen in vielen Beziehungen noch. Die verschiedenen Gerichte sind oft verschiedener Ansicht über deren Anwendung, so daß diese Bestimmungen zu verschiedenen Weiterungen Veranlassung geben. Eine dieser beschwerlichen Bestimmungen ist jedenfalls die in dem hier angeführten Gesetze vom Jahre 1838, die, wie bekannt, eben zur Zeit noch gehandhabt wird. Wir haben in gleicher Weise z. B. eine ähnliche Disciplinarbestimmung, die gegen die Advocaten gerichtet ist, indem es diesen nicht gestattet ist, Forderungen aufzukaufen, Forderungen zu einem gewissen Preise anzunehmen und dann selbst einzuziehen; ebenso ist ihnen nicht gestattet, sich für die Einziehung gewisser Forderungen einen Theil der Forderung anstatt ihrer Kosten anzubedingen. Das sind alles reine Disciplinarbestimmungen, die aber um deswillen meiner Ansicht nach ebenso, wie die Bestimmungen in diesem Gesetze keinen praktischen Werth haben, weil sie sich auf die allerleichteste Weise umgehen lassen, und zwar in einer Weise umgehen lassen, daß Demjenigen, der sie umgeht, überhaupt nicht beizukommen ist. Jedes Gesetz aber, was in dieser Weise umgangen werden kann, scheint mir eben eine Lücke zu haben und unnütz zu sein. Unser Antrag und unsere Absicht ging deshalb in der Hauptsache nicht speciell darauf hinaus, gerade ein Gesetz zu veranlassen, wenn es nach den bestehenden Bestimmungen nicht nothwendig sei, sondern überhaupt die Anregung zu geben, daß das königl. Justizministerium diese Frage in die Hand nehme und den zu Tage getretenen Uebelständen möglichst bald Abhilfe schaffe.

Vizepräsident Streit: Meine Herren! Ich habe dieselbe Deduction, die vorhin der geehrte Abg. Mannsfeld entwickelt hat, selbst erst vor einer Viertelstunde dem Herrn Antragsteller gegenüber mir gestattet; es ist mir von demselben aber eingehalten worden, daß wenigstens die Gerichte das Verbot von 1838 noch anzuwenden pflegen, es als fortbestehend betrachten, und insofern möchte ich wenigstens meinerseits den Wunsch aussprechen, daß der Vertreter der königl. Staatsregierung eine Erklärung abgebe, ob die königl. Staatsregierung das Verbot noch für bestehend erachtet oder nicht? Es würde letzternfalls

der Zweck des Herrn Antragstellers sofort erreicht. Jedenfalls ist nicht in Abrede zu stellen nach Dem, was ich von mehreren anderen Seiten gehört habe, daß in der Praxis der Gerichte das fragliche Verbot noch befolgt wird, und findet man zwar, wie mir gesagt worden, dafür einen kleinen Anhalt noch in dem Gesetze von 1868 bezüglich der Concurse.

Abg. Schreck: Ich muß ebenfalls der Ansicht, welche von dem Herrn Collegen Mannsfeld ausgesprochen worden ist, meinerseits widersprechen. Derselbe hat bemerkt, er halte das Verbot der Versteigerung von Forderungen für eine materiell-rechtliche Bestimmung; er hat aber nicht deducirt, aus welchen Gründen er dieses Verbot für ein materiell-rechtliches halte. Ich glaube, daß an sich in Bezug auf die Existenz der Forderungen und deren Uebertragbarkeit auf Andere durch dieses Verbot Nichts geändert ist, sondern daß die Gründe zu diesem Verbot allerdings lediglich polizeilicher Natur sind, und ich glaube deshalb auch, daß das fragliche Verbot nichts Anderes ist, als eine justizpolizeiliche Maßregel, wie sie beispielsweise auch existirt in Bezug auf die Zeit, in welcher Gegenstände, in welche die Hilfe vollstreckt worden ist, zur Versteigerung gebracht werden dürfen, oder andere Verbote, welche in Bezug auf die Disposition über dergleichen Rechte existiren; nicht aber läßt sich sagen, es sei dies eine materiell-rechtliche Bestimmung. Ist dies der Fall, hat sie nur die Eigenschaft einer justizpolizeilichen Maßregel, so ist auch nicht vor auszusetzen, daß man beim Erlasse des bürgerlichen Gesetzbuches gerade dieses Verbot mit habe treffen wollen. Steht hiernächst die Thatsache fest, daß auch eine nicht geringe Anzahl von Gerichten die Fortexistenz des Verbotes gegen Versteigerung von Forderungen angenommen und dem entsprechend die Justiz geübt haben, so, glaube ich, kann man darüber, daß eine ausdrückliche Vorschrift der beantragten Art unerläßlich sei, nicht zweifelhaft sein. Eine andere Frage wird die sein: ob man sich zu begnügen habe mit einer authentischen Interpretation seitens des königl. Ministeriums der Justiz oder ob es nothwendig sei, ein besonderes Gesetz zu erlassen. Was die letzte Frage anlangt, ob das Eine oder das Andere rathlich sei, glaube ich, haben wir der Eröffnung des königl. Ministeriums der Justiz hierüber entgegenzusehen. Ich halte die Frage, ob ein besonderes Gesetz zu erlassen sei oder ob eine authentische Interpretation genüge, nicht für wesentlich.

Staatsminister Dr. Schneider: Die Frage, ob das in Rede stehende Verbot jetzt noch bestehe, habe ich dahin zu beantworten, daß man in der Praxis dasselbe noch für bestehend hält. Auch im Commentar zum bürgerlichen Gesetzbuche von Siebenhaar ist ausdrücklich gesagt: es bestehe das Verbot noch fort auch neben dem bürgerlichen Gesetzbuche, weil es polizeilicher Natur sei. Es weist auch der Umstand auf das Fortbestehen hin, daß im bür-